anwaltskanzlei schüll

Mandantenaufnahmebogen

Sie werden gebeten, den nachfolgenden Fragebogen auszufüllen, damit die erforderlichen Daten zum Anlegen Ihrer Akte zur Verfügung stehen. Durch Ausfüllen dieses Mandantenaufnahmebogens kann ein zügiger Ablauf der Aktenanlage sichergestellt werden. Sie können gerne Ihre Daten bereits am PC/Mac eintragen und diesen Mandantenaufnahmebogen ausgefüllt zum Beratungsgespräch mitbringen:

Ihre persönlichen Daten:

Vorname: _____

Nachname: _____

Telefonnummer(n): _____

Mail-Adresse: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Die Daten Ihrer Rechtsschutzversicherung, soweit vorhanden:

Versicherungsgesellschaft: _____

Versicherungsnummer: _____

Schadennummer: _____

Ihre Bankverbindung für die Überweisung der bei der Gegenseite geltend gemachten Forderung:

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Angaben zur Gegenseite (sofern bekannt):

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Wie sind Sie auf die Anwaltskanzlei Schüll aufmerksam geworden?

anwalt.de: ☐ Facebook: ☐ Google: ☐ Empfehlung: ☐

anders: _____

Ich erkläre, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein: **Ja:** ☐ **Nein:** ☐

Durch meine Unterschriftsleistung erkläre außerdem, dass der Rechtsanwalt Christoph Schüll mich darüber belehrt hat, dass sich die entstehenden Gebühren gem. § 49 b Abs. 5 BRAO nach dem Gegenstandswert richten und eine abweichende, gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. Zeit-, Erfolgs- oder Pauschalhonorar) nicht getroffen wurde. Mir ist bewusst, dass die entstehenden Gebühren grundsätzlich von mir zu tragen sind, auch wenn eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist bzw. die Kosten des Rechtsstreits durch das Gericht der Gegenseite auferlegt werden. § 5 der Allg. Mandatsbedingungen (Vergütung) ist umseitig aufgeführt und wurde inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben: _____ Datum / Unterschrift

§ 5 Vergütung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und Mandanten oder einem Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren, als im RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.
2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Haben Mandant und Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der Rechtsanwalt das Mandat auch dann weiter bearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und der Rechtsanwalt den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen haben. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekannt zu geben. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der Rechtsanwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsteilung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von den Rechtsanwälten gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung der nach Zeitaufwand abgerechneten außergerichtlichen Gebühren auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG zu seinen Lasten abweicht.
3. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
4. Für eine im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat erfolgte Erstberatung wird gemäß § 34 Abs. 1 RVG eine Gebühr in Höhe von höchstens 190,00 € netto berechnet, für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250,00 € netto. Sollte nach Prüfung der Angelegenheit durch den Rechtsanwalt ein Anspruch des Mandanten gegen dessen Anspruchsgegner geltend gemacht werden können und eine dahingehende Beauftragung durch den Mandanten vorliegen, so bestimmt sich die Vergütung des Rechtsanwalts, vorausgesetzt eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten oder einem Dritten wurde nicht geschlossen, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine unter Umständen bereits, gemäß § 5 Ziffer 4 Satz 1, in Rechnung gestellte Erstberatungsgebühr wird in Anrechnung gebracht. Ausschlaggebend für die Höhe der sodann entstehenden Vergütung ist der Gegenstandswert/Streitwert. Die insofern entstehende Vergütung netto richtet sich nach § 13 Abs. 1 RVG und lässt sich schematisch(hier dargestellt bis 200.000,00 € netto)wie folgt darstellen:

Wert bis ... €	1,0	0,3	0,5	0,75	0,8	1,2	1,3	1,5	2,5
500	51,50	15,45	25,75	38,63	41,20	61,80	66,95	77,25	128,75
1.000	93,00	27,90	46,50	69,75	74,40	111,60	120,90	139,50	232,50
1.500	134,50	40,35	67,25	100,88	107,60	161,40	174,85	201,75	336,25
2.000	176,00	52,80	88,00	132,00	140,80	211,20	228,80	264,00	440,00
3.000	235,50	70,65	117,75	176,63	188,40	282,60	306,15	353,25	588,75
4.000	295,00	88,50	147,50	221,25	236,00	354,00	383,50	442,50	737,50
5.000	354,50	106,35	177,25	265,88	283,60	425,40	460,85	531,75	886,25
6.000	414,00	124,20	207,00	310,50	331,20	496,80	538,20	621,00	1.035,00
7.000	473,50	142,05	236,75	355,13	378,80	568,20	615,55	710,25	1.183,75
8.000	533,00	159,90	266,50	399,75	426,40	639,60	692,90	799,50	1.332,50
9.000	592,50	177,75	296,25	444,38	474,00	711,00	770,25	888,75	1.481,25
10.000	652,00	195,60	326,00	489,00	521,60	782,40	847,60	978,00	1.630,00
13.000	707,00	212,10	353,50	530,25	565,60	848,40	919,10	1.060,50	1.767,50
16.000	762,00	228,60	381,00	571,50	609,60	914,40	990,60	1.143,00	1.905,00
19.000	817,00	245,10	408,50	612,75	653,60	980,40	1.062,10	1.225,50	2.042,50
22.000	872,00	261,60	436,00	654,00	697,60	1.046,40	1.133,60	1.308,00	2.180,00

Wert bis ... €	1,0	0,3	0,5	0,75	0,8	1,2	1,3	1,5	2,5
25.000	927,00	278,10	463,50	695,25	741,60	1.112,40	1.205,10	1.390,50	2.317,50
30.000	1.013,00	303,90	506,50	759,75	810,40	1.215,60	1.316,90	1.519,50	2.532,50
35.000	1.099,00	329,70	549,50	824,25	879,20	1.318,80	1.428,70	1.648,50	2.747,50
40.000	1.185,00	355,50	592,50	888,75	948,00	1.422,00	1.540,50	1.777,50	2.962,50
45.000	1.271,00	381,30	635,50	953,25	1.016,80	1.525,20	1.652,30	1.906,50	3.177,50
50.000	1.357,00	407,10	678,50	1.017,75	1.085,60	1.628,40	1.764,10	2.035,50	3.392,50
65.000	1.456,50	436,95	728,25	1.092,38	1.165,20	1.747,80	1.893,45	2.184,75	3.641,25
80.000	1.556,00	466,80	778,00	1.167,00	1.244,80	1.867,20	2.022,80	2.334,00	3.890,00
95.000	1.655,50	496,65	827,75	1.241,63	1.324,40	1.986,60	2.152,15	2.483,25	4.138,75
110.000	1.755,00	526,50	877,50	1.316,25	1.404,00	2.106,00	2.281,50	2.632,50	4.387,50
125.000	1.854,50	556,35	927,25	1.390,88	1.483,60	2.225,40	2.410,85	2.781,75	4.636,25
140.000	1.954,00	586,20	977,00	1.465,50	1.563,20	2.344,80	2.540,20	2.931,00	4.885,00
155.000	2.053,50	616,05	1.026,75	1.540,13	1.642,80	2.464,20	2.669,55	3.080,25	5.133,75
170.000	2.153,00	645,90	1.076,50	1.614,75	1.722,40	2.583,60	2.798,90	3.229,50	5.382,50
185.000	2.252,50	675,75	1.126,25	1.689,38	1.802,00	2.703,00	2.928,25	3.378,75	5.631,25
200.000	2.352,00	705,60	1.176,00	1.764,00	1.881,60	2.822,40	3.057,60	3.528,00	5.880,00

© Freie Fachinformationen GmbH

5. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Rechtsanwalt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch die, oder sonstige Dritte in Höhe der fälligen Honorarforderung des Rechtsanwalts mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, in dem Mandat eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderung, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen aus dem Mandat oder noch abzurechnenden Leistungen aus dem Mandat nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.